



Wien, am 20.04.2016

**Betrifft:** Stellungnahme zum Gesamtändernden Abänderungsantrag betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden (996 d.B.)

GZ. 13260.0060/1-L1.3/2016

Sehr geehrte Damen und Herren, die Österreichischen Kinderfreunde nehmen wie folgt Stellung zum gegenständlichen Antrag:

#### Generelles

- Die äußerst **kurze Begutachtungsfrist** macht es NGOs denkbar schwer, fundierte Stellungnahmen abzugeben. Überhaupt hätten wir es in Anbetracht der folgenschweren Wirkung dieser Gesetzesmaterie für sinnvoll erachtet, dem Entstehungsprozess mehr Zeit zu geben.
- Wir vermissen zum wiederholten Male die **wirkungsorientierte Folgenabschätzung für Kinder und Jugendliche** sowohl der Gesetzesänderung vom November, als auch hinsichtlich dieses gesamtändernden Abänderungsantrages.
- In der gesamten Debatte um das Thema Flüchtlinge und Asyl stellen wir eine Insensibilität in der **Wortwahl und Sprache** fest, die uns Sorgen macht. Worte erzeugen Bilder und mit Worten kann man Angst und Unsicherheit schaffen. Wir erwarten von verantwortungsvoller Politik aber genau das Gegenteil!

#### Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (im Folgenden KRK), der Österreich im Jahr 1994 beigetreten ist, benennt ganz eindeutig:

Artikel 2 der KRK „Länder treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die festgelegten Rechte für jedes ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind eingehalten werden, **ohne jede Diskriminierung** unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder eines Vormunds.“ (Berücksichtigung des Kindeswohls iSd Art 3 UN-KRK und Art 1 BVG Kinderrechte)

Artikel 3 der KRK „Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das **Wohl des Kindes** vorrangig berücksichtigt werden – dies gilt in der Familie genauso wie für staatliches Handeln. Für jedes Kind sind Schutz und Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind.“

Artikel 22 der KRK „Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen **Schutz und**





Die Kinderfreunde

Es wäre weiters notwendig, **legale Einreisemöglichkeiten für Familienangehörige** zu schaffen. In diesem Zusammenhang plädieren wir dafür, die Möglichkeit des Botschaftsasyls wieder einzuführen. Dies würde einerseits verhindern, dass Flüchtlinge die oft tödliche Flucht auf sich nehmen müssen, und andererseits auch gegen das Schlepperwesen wirken.

Zahlreiche ExpertInnen weisen darauf hin, dass die geplanten 3-Monats-Fristen zur Antragsstellung des Familiennachzugs unrealistisch sind. Die Herkunftsfamilie hat oft keine Möglichkeit, einen Antrag bei einer Botschaft innerhalb dieser Frist zu stellen, ohne illegale Wege auf sich nehmen zu müssen oder ihr Leben zu riskieren.

Besonders hart trifft diese Maßnahme subsidiär Schutzberechtigte, was aus humanitärer Sicht nicht einzusehen ist. Nun werden zusätzlich zu diesen für uns sehr bedenklichen Änderungen des Asylrechts noch weitere und vor allem weitreichendere Maßnahmen im Zuge des gesamtändernden Abänderungsantrages vorgeschlagen. Daran üben wir folgende Kritik:

#### **Notstand**

Mit der Bedienung der „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Schutz der inneren Sicherheit“ wird einseitig unmittelbar geltendes EU-Recht außer Kraft gesetzt. Dadurch soll es möglich werden, in das Fremdenrecht einzugreifen und beispielsweise die Befragung von Schutzsuchenden bereits an der Grenze einzuführen.

Wir stellen in Frage, ob diese weitreichende Maßnahme zu rechtfertigen ist. Wir geben zu bedenken, dass diese Vorgehensweise nicht nur auf nationaler Ebene ein Präzedenzfall für spätere Wiederholung in anderen Kontexten sein kann. Auch angesichts des Ringens um eine europäische Lösung der Asylfrage und Aufteilung der Flüchtlinge finden wir es – gemeinsam mit EuropapolitikerInnen – kontraproduktiv, alle Energie auf nationalstaatliche Lösungen zu setzen.

Noch ist auf nationaler Ebene nicht konsequent vom Durchgriffsrecht Gebrauch gemacht worden. Von einer Notsituation sind wir zum Glück weit entfernt und daher sind Regelungen, die vom Sekundärrecht abweichen, nicht verhältnismäßig.

Die Ausrufung eines Notstandes wird aufgrund von Prognosen (welche Fachstellen würden diese erstellen? In welchen Abständen würden sie überprüft werden?) der künftigen Entwicklungen erfolgen und wir alle wissen, dass Prognosen immer auch politische Einschätzungen sind. Gerade die **Erläuterungen zu diesem Gesetz** – und die darin verwendete Sprache – bestätigen uns in unserer Sorge, da wir hier sehr einseitige Einschätzungen der Situation finden:

Beispiel 1 (Seite 24 von 38): „Aufgrund bisheriger kriminalpolizeilicher Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass ein abermaliger Zustrom Schutzsuchender, in einem mit dem Jahr 2015 vergleichbaren Ausmaß, nicht nur zu einem Anstieg der Kriminalität führen würde, sondern vielmehr aus derzeitiger Sicht die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich auch das Spektrum der von Fremden begangenen Straftaten erweitern würde. (...)“

Beispiel 2 (Seite 25 von 38): „Aus derzeitiger Sicht und entsprechend bisheriger Erfahrungen können sich bei einem anhaltend hohen Zustrom an Schutzsuchenden aus dem Nahen Osten, auch zwischen der autochtonen Bevölkerung und den potentiellen Fremden Konflikte manifestieren: aufgrund der hohen Anzahl an Fremden, die aus Herkunftsregionen stammen, in denen oftmals „archaische“ Vorstellungen von Staat, Religion (Islam) und Gesellschaft vorherrschen, besteht aus derzeitiger Sicht die Gefahr, dass das Leben dieser Fremden trotz einer Niederlassung in Österreich, ohne rasche und umfassende Integrationsmaßnahmen weiterhin von denselben Wertvorstellungen geprägt sein wird. (...)“

